Rahmenarbeitsordnung d. zentr. staatl. Organe 405

digen Abteilungen) zeichnen alle Schreiben aus ihrem Arbeitsbereich, soweit sich der...... (Leiter) dies nicht selbst vorhehält.

- (3) Der Vertreter eines nach Absätzen 1 und 2 Unterschriftsbefugten unterzeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung".
- (4) Allen übrigen Mitarbeitern ist die Unterschriftsbefugnis von den (Leitern der Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständigen Abteilung) schriftlich mit genauer Abgrenzung zu übertragen. Diese Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz "Im Aufträge".
- (5) Jedes Schreiben hat die Dienstbezeichnung des Zeichnenden sowie seinen Namen in Maschinenschrift zu tragen.
- (6) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen erfolgen.

86

Planmäßige Arbeit

- (1) Zur Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, arbeitet das.....(Organ) nach einem Arbeitsplan.
- (2) Der Arbeitsplan ist für die Dauer eines Quartals aufzustellen.
 - (3) Für die Aufstellung des Arbeitsplanes bestimmt der (Leiter) die Schwerpunkte der Arbeit.
- (4) Auf der Grundlage dieser Schwerpunkte arbeiten die (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) ihre Vorschläge für den Arbeitsplan aus.